



Erwachsenenschutzrecht

Ein Leitfaden

Quellenangaben

ZGB, Änderung vom 19. Dezember 2008

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Informationen zum Vorsorgeauftrag und
Musterdokument

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Bewohnereintritt

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Bewegungseinschränkende Massnahmen

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Entscheidkompetenz bei der medizinischen und
pflegerischen Behandlung

Hinweise zum Inhalt des vorliegenden Leitfadens

Obwohl das Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden.

Haftungsansprüche gegenüber dem Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus der Nutzung bzw. Nichtnutzung dieser Informationen entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Erwachsenenschutzrecht	4
2	Der Begriff der Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit	4
3	Was will das Erwachsenenschutzrecht	4
4	Die Kernelemente des Erwachsenenschutzrechts	4
4.1	Der Vorsorgeauftrag	5
4.1.1	Was ist der Vorsorgeauftrag	5
4.1.2	Für welche Bereiche gilt der Vorsorgeauftrag	5
4.1.3	Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag, wenn eine Person wieder urteilsfähig wird	5
4.1.4	Was ist bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags zu beachten	5
4.1.5	Was passiert, wenn eine urteilsfähige Person keinen Vorsorgeauftrag hat	6
4.2	Die Patientenverfügung	7
4.2.1	Was ist eine Patientenverfügung	7
4.2.2	Wie wird eine Patientenverfügung errichtet	7
4.2.3	Wo wird die Patientenverfügung hinterlegt	7
4.2.4	Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung hat	7
4.2.5	Was passiert in Notfällen, wenn keine vertretungsberechtigte Person erreichbar ist	7
4.3	Das Vertretungsrecht für Angehörige	8
4.3.1	Das Vertretungsrecht	8
4.3.2	Das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen	8
4.3.3	Das Vertretungsrecht bei freiheitseinschränkenden Massnahmen bei Urteilsunfähigen	9
4.4	Die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften	9
4.4.1	Wann wird eine Beistandschaft angeordnet	9
4.4.2	Die Arten von Beistandschaften	9
5	Wo finde ich was	11
5.1	Vorsorgeauftrag	11
5.2	Patientenverfügung	11
6	Und wenn doch noch Fragen bleiben	11
7	Adressen KESB, UBA, BFA Wallisellen	11

1 Das Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist aus der Revision des bisherigen Vormundschaftsrechts entstanden und gilt seit dem 1. Januar 2013. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird das Vormundschaftsrecht, welches seit 1912 nahezu unverändert geblieben ist, den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst.

2 Der Begriff der „Urteilsfähigkeit“ bzw. der „Urteilsunfähigkeit“

Ein zentraler Begriff im Erwachsenenschutzrecht ist der Begriff der „Urteilsfähigkeit“ bzw. der „Urteilsunfähigkeit“.

Urteilsfähigkeit ist nach ZGB, Artikel 16 die *Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln*.

Vernunftgemässes Handeln bedeutet, dass eine Person fähig ist:

- logisch zu handeln, d.h. Situationen zu erfassen, alternative Vorgehensweisen abzuwägen, einen Willen zu bilden und diesen Willen auch auszudrücken
ODER
- Informationen zu verstehen, die sie für das Fällen einer Entscheidung braucht; die Konsequenzen abzuwägen, die sich aus verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten ergeben und daraus ableitend eine eigene Wahl zu äussern.

Eine Person, die diese Fähigkeiten verloren hat, gilt als urteilsunfähig.

Eine Urteilsunfähigkeit zu diagnostizieren, ist im Einzelfall nicht immer einfach und bedarf einer genauen Prüfung. Eine Person kann in bestimmten Bereichen urteilsfähig sein und in anderen wiederum urteilsunfähig. Zur Prüfung der Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit ist am besten der Arzt beizuziehen.

3 Was will das Erwachsenenschutzrecht

Durch das Erwachsenenschutzrecht haben urteilsfähige Personen die Möglichkeit heute und jetzt zu bestimmen, wer in der Zukunft stellvertretend für sie Entscheidungen fällen soll, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft urteilsunfähig sind.

4 Die Kernelemente des Erwachsenenschutzrechts

Die Kernelemente des Erwachsenenschutzrechts sind:

- der Vorsorgeauftrag
- die Patientenverfügung
- das Vertretungsrecht der Angehörigen
- die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften

4.1 Der Vorsorgeauftrag (die eigene Vorsorge)

4.1.1 Was ist der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmt eine urteilsfähige Person:

- welche Angehörigen oder andere Personen für sie in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten Entscheidungen fällen
- wenn sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft urteilsunfähig sind

4.1.2 Für welche Bereiche gilt der Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag kann die urteilsfähige Person bestimmen, wer stellvertretend für sie entscheidungsberechtigt ist (die Vorsorgebeauftragte ist):

- *im persönlichen Bereich (Personensorge)*
Wohnsituation; öffnen und erledigen der Post; Schriftverkehr; Vertretung bei medizinischen oder pflegerischen Massnahmen; alle Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten; Annahme und das Ausschlagen von Erbschaften; Ansprechperson für das Pflegepersonal und den Arzt, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegezentrum wohnt usw.
- *im finanziellen Bereich (Vermögenssorge)*
Verwaltung des laufenden Einkommens; Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Verwaltung der Vermögenswerte usw.
- *im rechtlichen Bereich (Vertretung im Rechtsverkehr)*
Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten; alle Rechtsgeschäfte oder ähnliche Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen betreffen; Verträge abschliessen (z.B. Heimvertrag mit einem Alters- und Pflegezentrum); Steuererklärung einreichen; Anträge stellen für Ergänzungsleistungen oder Renten usw.

4.1.3 Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag, wenn eine urteilsunfähige Person wieder urteilsfähig wird

Wird eine urteilsunfähige Person, die einen Vorsorgeauftrag hat, wieder urteilsfähig, wird der Vorsorgeauftrag wieder ausser Kraft gesetzt und die Person übernimmt wieder alleine sämtliche Entscheidungen, die sie betreffen.

4.1.4 Was ist bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags zu beachten

Es ist folgendes zu beachten:

- die Person muss zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgeauftrags volljährig und urteilsfähig sein
- der Vorsorgeauftrag muss von der Person entweder eigenhändig schriftlich erstellt werden (vollständig mit der eigenen Handschrift erstellt vom ersten bis zum letzten Wort) und mit Datum und Unterschrift versehen sein

ODER

es kann eine Vorlage genutzt werden, die vom Vorsorgeauftraggeber datiert und unterschrieben wird. In diesem Fall ist der Vorsorgeauftrag allerdings von einem

- Notariat *zu beurkunden*, damit er rechtlich gültig ist
- die Person, die den Vorsorgeauftrag erstellt, informiert die Angehörigen oder die Personen, die sie als Vorsorgebeauftragte angibt

4.1.5 Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keinen Vorsorgeauftrag hat

Wenn eine Person urteilsunfähig wird

- und keinen Vorsorgeauftrag
- und auch keine Beistandschaft hat, dann haben per Gesetz der

Ehegatte/Ehefrau oder eingetragene Partner/in

das Vertretungsrecht, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Vertretungsrecht umfasst in diesem Fall:

- alle Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- die Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte / eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

Wichtig:

Nicht eingetragene Partner/in, Kinder, Eltern und Geschwister haben kein Vertretungsrecht, auch wenn die urteilsunfähige Person keinen Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in hat.

Empfehlung zum Thema Vorsorgeauftrag

Errichten sie einen Vorsorgeauftrag und bestimmen sie heute selbst, wer stellvertretend für sie Entscheidungen treffen soll, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.

So können sie sicherstellen, dass ihrem Willen entsprochen wird, sie können ihre Ehegatten, Partner, aber auch ihre Kinder und andere Nachkommen miteinbeziehen und als ihre Entscheidungsberechtigten benennen. Damit können sie verhindern, dass im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde für sie Entscheidungen fällt.

Empfehlung an Angehörige

Wenn sie Eltern oder andere Verwandte haben, die in fortgeschrittenem Alter sind, dann besprechen sie mit diesen die Möglichkeit und die Vorteile eines Vorsorgeauftrags. Zeigen sie ihnen auf, dass sie als Angehörige besser ihren Willen vertreten können als allenfalls eine Behörde.

4.2.1 Was ist eine Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest:

- welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt bzw. nicht zustimmt
- welche Art von Pflege und Betreuung sie während der Krankheit und am Lebensende wünscht oder ablehnt

Sie kann in der Patientenverfügung auch eine Person bestimmen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit stellvertretend für sie Entscheidungen trifft.

4.2.2 Wie wird eine Patientenverfügung errichtet

Eine Patientenverfügung kann erstellt werden aufgrund einer Vorlage, welche bei verschiedenen Organisationen erhältlich sind oder sie kann frei formuliert werden.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

4.2.3 Wo wird die Patientenverfügung hinterlegt

Die Patientenverfügung sollte bei einer nahestehenden Person zur Aufbewahrung gegeben werden. Zudem ist eine Kopie dem Alters- und Pflegezentrum auszuhandigen.

4.2.4 Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung hat

Hat eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung, dann plant der Arzt die erforderliche medizinische Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person (siehe dazu **Abschnitt 4.3.2**).

4.2.5 Was passiert in Notfällen, wenn keine vertretungsberechtigte Person erreichbar / anwesend ist

In dringlichen Fällen ergreift der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Empfehlung zum Thema Patientenverfügung

Errichten sie eine Patientenverfügung und bestimmen sie heute selbst, wer stellvertretend für sie zusammen mit dem Arzt medizinische Entscheidungen treffen soll, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.

So können sie sicherstellen, dass ihrem Willen entsprochen wird.

Empfehlung an Angehörige

Wenn sie Eltern oder andere Verwandte haben, die in fortgeschrittenem Alter sind, dann besprechen sie mit diesen die Möglichkeit und die Vorteile einer Patientenverfügung.

4.3.1 Das Vertretungsrecht

Wenn eine Person urteilsunfähig wird und keinen Vorsorgeauftrag und auch keine Beistandschaft hat, dann haben per Gesetz nur der

Ehegatte/Ehefrau oder eingetragene Partner/in

das Vertretungsrecht, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Vertretungsrecht umfasst in diesem Fall:

- alle Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- die Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte / eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht. Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

Wichtig:

Nicht eingetragene Partner/in, Kinder, Eltern und Geschwister haben kein Vertretungsrecht, auch wenn die urteilsunfähige Person keinen Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in hat.

4.3.2 Das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen

Hat eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung, dann plant der Arzt die erforderliche medizinische Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person.

In diesem Fall sind die nachfolgenden Personen in der nachfolgenden Reihenfolge berechtigt, Entscheidungen zu fällen:

1. die Person, die für medizinische Massnahmen im Vorsorgeauftrag bezeichnet ist
2. der Beistand / Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte / Ehefrau; eingetragene/r Partner/in, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

4.3.3 Das Vertretungsrecht bei freiheitseinschränkenden Massnahmen bei Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Wohn- und Pflegeeinrichtungen dürfen die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen nur einschränken:

- **wenn** weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen
- **und** die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität der betreffenden Person oder Dritter abzuwenden oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen

Bevor eine bewegungseinschränkende Massnahme bei einer urteilsunfähigen Person umgesetzt wird, muss der Person, die das Vertretungsrecht hat, die Massnahme erklärt werden. Die Person mit dem Vertretungsrecht muss mit der bewegungseinschränkenden Massnahme einverstanden sein.

4.4 Die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften

4.4.1 Wann wird eine Beistandschaft angeordnet

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme (Beistandschaft) an:

- wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder als ungenügend erscheint
- wenn bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person kein Vorsorgeauftrag vorliegt

4.4.2 Die Arten von Beistandschaften

Die Begleitbeistandschaft

Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person eingerichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ist nicht eingeschränkt.

Die Vertretungsbeistandschaft

Wird eingerichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und vertreten werden muss.

Die Erwachsenenschutzbehörde legt fest, ob die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder nicht. Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss sich die betreffende Person die Handlungen des Beistands gefallen lassen.

Die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung

In diesem Fall bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde, ob nur das Einkommen, nur das Vermögen oder beides unter die behördliche Verwaltung gestellt werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann einer betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen ohne ihre Handlungsfähigkeit einzuschränken.

Die Mitwirkungsbeistandschaft

Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person wird entsprechend eingeschränkt.

Die Umfassende Beistandschaft

Wird errichtet, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist. Die Person gilt nicht mehr als handlungsfähig.

5. Wo finde ich was

5.1 Vorsorgeauftrag

Eine Vorlage für einen Vorsorgeauftrag finden Sie im Internet unter www.curaviva.ch (Rubrik Fachinformationen, Themendossiers) oder auf www.wägelwiesen.ch (Rubrik Download).

5.2 Patientenverfügung

Vorlagen für unterschiedliche Patientenverfügungen finden Sie im Internet unter www.curaviva.ch (Rubrik Fachinformationen, Themendossiers) oder auf www.wägelwiesen.ch (Rubrik Download).

6 Und wenn doch noch Fragen bleiben

Im Falle von Fragen zum Vorsorgeauftrag oder zur Patientenverfügung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich direkt an unser Aufnahmemanagement Tel. 044 877 76 87.

7 Verschiedene Adressen

KESB
Kreis Bülach Süd
Schaffhauserstrasse 104
Postfach 624
8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 68 00

UBA
Unabhängige Beschwerdestelle für
das Alter Zürich
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Tel. 058 450 60 60

Beauftragte für Altersfragen
Karin Zindel
Obere Kirchstrasse 31
8304 Wallisellen
Tel. 044 832 64 31

Empfehlungen zum neuen Erwachsenenenschutzrecht

Für ältere und alte Menschen, die urteilsfähig sind und zuhause oder in einem Alters- und Pflegezentrum leben

Treffen sie heute ihre persönliche Vorsorge

- durch einen Vorsorgeauftrag
- durch eine Patientenverfügung

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung

- bestimmen sie heute
 - wer sich in Zeiten, in denen sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr entscheidungs- und urteilsfähig sind
 - in ihrem Sinne und nach ihrem Willen
- ⇒ ***um ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten kümmert***
- ⇒ ***und stellvertretend für sie in ihrem Sinne wichtige Entscheidungen trifft***

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung

- bewahren sie ihre Selbstbestimmung
- können sie ihre Interessen wahren
- wissen sie bereits heute, wer für sie da sein und handeln wird
- schaffen sie Klarheit gegenüber ihren Angehörigen
- vermeiden sie eine Einmischung einer Behördenstelle in die persönlichen und familiären Verhältnisse

Für Angehörige von älteren und alten Menschen, die urteilsfähig sind und zuhause oder in einem Alters- und Pflegezentrum leben

Besprechen sie mit ihnen die Möglichkeit und die Vorteile eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung.

Unterstützen sie sie bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung.



Wägelwiesen
Alters- und Pflegezentrum AG
Obere Kirchstrasse 33 / Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 877 76 76
info@waegelwiesen.ch
www.waegelwiesen.ch